

Zu §. 5.

Das Verhältniß des Staats zur Gemeinde gestattet es nicht, einer Ortsgemeinde das Recht zuzugestehen, durch einen Gemeindebeschluß über Bestandtheile des Staatsvermögens eine Disposition zu treffen. Es wird sich hiernach die Bestimmung rechtfertigen, daß das communliche Expropriationsrecht auf Staatseigenthum nur insoweit Anwendung zu leiden hat, als dazu von der betreffenden staatsfiscalischen Behörde ausdrückliche Zustimmung sowohl überhaupt, als insbesondere bei der Feststellung eines, Staatseigenthum in Anspruch nehmenden Bauplans erteilt worden ist.

Zu §. 6.

Wie bereits wiederholt zu erwähnen gewesen ist, enthalten die meisten Localbauordnungen Expropriationsbestimmungen der §. 2 des Gesetzentwurfs gedachten Art.

In soweit nun diese Localbauordnungen in der §. 1 vorgeschriebenen Weise errichtet worden sind, dürfte auch kein Grund vorliegen, aus welchem diesen Statuten die Giltigkeit rücksichtlich der darin aufgenommenen Expropriationsbestimmungen abzuspochen wäre und die betreffende Gemeinde nöthig hätte, neue dergleichen in derselben Weise sich wieder zu schaffen.

Will dagegen eine Gemeinde die in ihrer Localbauordnung bestehenden Enteignungsbestimmungen aufheben oder abändern, so ist ihr dies unter denselben Voraussetzungen, unter denen solche Bestimmungen eingeführt werden können, völlig unbenommen.

Referent von Könnert: Der Bericht der ersten Deputation lautet:

Aus den Verhandlungen auf dem Landtage 1863/64 über den von der zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der seit dem Landtage 1860/61 in dem Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Verordnungen und Ausführungsverordnungen erwählten außerordentlichen Deputation erstatteten Berichte: die Prüfung der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über das wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 6. Juli 1863, wird der hohen Kammer noch in Erinnerung ruhen, daß namentlich die Bestimmung in § 4 unter 3 dieser Verordnung, welche folgendermaßen lautet:

„Den Localbauordnungen bleibt insbesondere vorbehalten, über folgende Punkte, den Ortsverhältnissen entsprechend, nähere Bestimmung zu treffen:

2c. 2c.

3. über Expropriationen zu Bau-, Straßen- und verkehrspolizeilichen Zwecken 2c.“

vielfach angefochten und als verfassungswidrig bezeichnet wurde, während die Staatsregierung, von der Ansicht ausgehend, daß den Gemeinden auf Grund der ihnen zustehenden Autonomie das Recht zustehe, in ihren Localstatuten Expropriationsbestimmungen aufzunehmen, die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmung, durch welche nicht neue Expropriationsrechte eingeführt, sondern nur den Gemeinden Rechte, welche sie zeither unbeanstandet gehabt hätten, gelassen worden seien, bestritt.

(Vergl. L.M. 1863/64 II. R. S. 4111 flg.)

In Verfolg dieser Verhandlung sowohl, als auch, weil von den Justizbehörden gegen die Zulässigkeit von Expropriationsbestimmungen in Localstatuten Bedenken erhoben worden sind, hat sich die Staatsregierung bewogen gesehen, den vorliegenden Gesetzentwurf, welcher den Zweck verfolgt, die Localbauordnungen mit dem Rechte zur Aufnahme von Expropriationsbestimmungen auszustatten, der Ständeversammlung vorzulegen, und ist derselbe der unterzeichneten Deputation zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen worden.

Bevor nun die Deputation ihr Gutachten über den Inhalt dieser Vorlage der Kammer vorträgt, hat sie zunächst zu bemerken, daß sie die von der königl. Staatsregierung in den Motiven ausführlich entwickelte Auffassung, daß die Aufnahme von Expropriationsbestimmungen in den Localbauordnungen schon zeither ohne besonderes Gesetz zulässig gewesen sei, weil die Gemeinden auf Grund ihrer Autonomie ohnzweifelhaft Rechtsnormen für ihren Gemeindebezirk durch örtliche Statuten schaffen könnten, nicht zu theilen vermag.

Daß die Gemeinden durch örtliche Statuten, welche dem öffentlichen Rechte gemäß errichtet sind, Rechtsnormen für ihren Gemeindebezirk schaffen können, welche sodann nach §. 29 des bürgerlichen Gesetzbuchs vom 2. Januar 1863 den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen vorgehen, hat die Deputation als vollkommen richtig anzuerkennen; allein hieraus folgt noch nicht, daß die Staatsregierung befugt sei, Statuten zu bestätigen, in welchen Bestimmungen Aufnahme gefunden haben, welche gegen die in dem obersten Staatsgrundgesetze festgesetzten Grundbestimmungen verstoßen. Die den Staatsbürgern in der Verfassungsurkunde gewährleisteten Rechte können nur durch Gesetz, d. i. durch Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen, beschränkt oder aufgehoben werden. Steht somit der obersten Staatsbehörde das Recht nicht zu, einseitig Modificationen des obersten Staatsgrundgesetzes vorzunehmen, so darf sie auch nicht Modificationen desselben seitens der Gemeinden genehmigen, vielmehr haben die Staatsbehörden die Pflicht, vor Bestätigung von Ortstatuten sich zu vergewissern, daß in denselben keine Bestimmungen Aufnahme gefunden haben, welche die den Unterthanen in der Verfassungsurkunde gewährleisteten Rechte beschränken oder aufheben.

Auch glaubt die Deputation sich in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit ihrer Kammer zu befinden, wenigstens spricht hierfür die Annahme des Minoritätsantrags bei den oben angezogenen Verhandlungen des Landtags 1863/64, wie auch für die Ansicht der Deputation die Verhandlungen beider Kammern auf dem Landtage 1860/61 über die Petition des Abg. Wieland auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs, vermöge dessen zur Erwerbung von Grund und Boden für Gründung, Erweiterung und sonstige Veränderung von Gottesäckern das Recht nothwendiger Enteignung eingeführt werde, sprechen.

(L.M. 1860/61 I. R. S. 1082 flg., II. R., S. 678 flg.)

Dem wäre die in den Motiven entwickelte Auffassung der Staatsregierung richtig, so hätte es der von dem Abg. Wieland eingereichten Petition um Gewährung des Expropriationsrechtes an die Gemeinden zu Anlegung von Kirchhöfen gar nicht bedurft; vielmehr könnte sich jede Gemeinde dieses Recht selbst durch das ihr zustehende